

Kooperation fürs Leben

Ausführungsverordnung zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz tritt in Kraft – Bayernweite Vereinheitlichung bei der Hilfsfrist – Kein Unterschied mehr zwischen Stadt und Land - „Einsatzleiter Rettungsdienst“ und „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ werden definiert

Am 1. Januar 2011 ist die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz (AVBayRDG) in Kraft getreten. Sie enthält unter anderem Regelungen zur Versorgungsstruktur in der Not-

die bislang geltende Differenzierung zwischen dicht besiedelten und ländlich geprägten Gebieten aufgegeben worden. Bislang konnte für dünn besiedelte Gebiete mit schwachem Verkehr ausnahmsweise eine Hilfs-

Einsatzaufkommen mit Einsatzmitteln aus der Fahrzeugvorhaltung des öffentlichen Rettungsdienstes ausnahmsweise nicht bewältigt werden kann sowie dann eingesetzt werden, wenn nach dem Meldebild und der konkreten Situation im Einzelfall zu erwarten ist, dass ein Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes nicht rechtzeitig die erforderliche Hilfe leisten kann. Damit ist klargestellt, dass der Einsatz von Fahrzeugen, die nicht zum öffentlichen Rettungsdienst gehören, auf absolute Ausnahmefälle begrenzt ist.

Die AVBayRDG enthält außerdem Regelungen zum Führen im Rettungsdienst. Der *Einsatzleiter Rettungsdienst* (ELRD), seine Qualifikation und sein Verhältnis zu anderen Beteiligten des Rettungsdienstes wurden erstmals geregelt. Sowohl für den Landrettungsdienst als auch für die Berg- und Höhlen- sowie die Wasserrettung werden gesonderte Einsatzleiter bestellt, die in ihrer Funktion als Abschnittsleiter befugt sind, zur Durchführung ihrer Aufgaben allen in ihrem Einsatzabschnitt tätigen Einsatzkräften Weisungen zu erteilen. Der ELRD kommt unterhalb der für die Alarmierung der Sanitäts-Einsatzleitung maßgeblichen Schwelle von mehr als zehn Verletzten oder Erkrankten bzw. mehr als drei am Einsatz beteiligten Notärzten zum Einsatz, wenn ein Schadensereignis zu bewältigen ist, das eine über das gewöhnliche Einsatzgeschehen hinausgehende besondere taktische Vorgehensweise oder eine Koordinierung mit Kräften des Sanitätsdienstes erforderlich macht.

Die Organisation für die Tätigkeit der *Ärztlichen Leiter Rettungsdienst* (ÄLRD) und Verfahren zur Abstimmung einheitlicher Vorgehensweisen sind durch die AVBayRDG weiter ausgestaltet worden. Der ÄLRD hat nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz die Aufgabe, die Qualität rettungsdienstlicher Leistungen zu sichern und nach Möglichkeit zu verbessern. Eine Aufgabe des ÄLRD wird sein, die Arbeit von First Responder-Einheiten fachlich zu begleiten und das Zusammenwirken mit dem öffentlichen Rettungsdienst zu optimieren. □



Eine reibungslose Zusammenarbeit von Feuerwehr und Rettungsdienst an der Unfallstelle ist lebenswichtig.

fallrettung, zu den einzusetzenden Rettungsmitteln, deren Ausstattung und Besetzung sowie Vorschriften zur Einsatzleitung und zur Finanzierung des Rettungsdienstes.

Eine der wichtigsten Neuerungen ist die bayernweite Vereinheitlichung der vormals unter dem Begriff „Hilfsfrist“ bekannten planerischen Festlegung der maximal einzuhaltenden Fahrzeit des Rettungsmittels von seinem Standort an einer Rettungswache zum Einsatzort. § 2 AVBayRDG legt fest, dass Standort, Anzahl und Ausstattung von Rettungswachen so zu bemessen sind, dass Notfälle im Versorgungsbereich einer Rettungswache in der Regel spätestens 12 Minuten nach dem Ausrücken eines Rettungsmittels erreicht werden können. Damit ist

frist von bis zu 15 Minuten in Kauf genommen werden. Die nunmehr einheitliche Festlegung der Fahrzeit auf 12 Minuten wird dazu beitragen, die rettungsdienstliche Versorgung im ländlichen Raum zu stärken.

Von besonderer Bedeutung ist § 4 AVBayRDG, der festlegt, welches Rettungsmittel von der Integrierten Leitstelle (ILS) jeweils einzusetzen ist. Grundsätzlich ist in der Notfallrettung stets das am schnellsten verfügbare geeignete Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes einzusetzen. Einsatzmittel, die nicht Bestandteil der Regelvorhaltung des öffentlichen Rettungsdienstes sind, dürfen nur bei Großschadenslagen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes, in Fällen, in denen ein erhöhtes

Aufnahme:
FIRE-Foto Th.
Gaulke, München.